

GUV-R 1/111 (bisher GUV 18.14)

Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz

# Sicherheitsregeln für Bäder

Ausgabe Oktober 1984



Gesetzliche  
Unfallversicherung

**Herausgeber**

Bundesverband der Unfallkassen  
Fockensteinstraße 1, 81539 München  
[www.unfallkassen.de](http://www.unfallkassen.de)

Erarbeitet von der Fachgruppe „Bäder“ des  
Bundesverbandes der Unfallkassen.

Bestell-Nr. GUV-R 1/111, zu beziehen vom  
zuständigen Unfallversicherungsträger,  
siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-R 1/111 (bisher GUV 18.14)

Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz

# Sicherheitsregeln für Bäder

Ausgabe Oktober 1984



Gesetzliche  
Unfallversicherung

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	6
<b>2 Begriffsbestimmungen</b> .....	7
<b>3 Allgemeine Anforderungen</b> .....	8
<b>4 Bau und Ausrüstung</b> .....	9
4.1 Allgemeine Bereiche .....	9
4.2 Beckenbereiche .....	15
4.3 Aufsichtsräume, Erste-Hilfe-Räume .....	20
4.4 Technikbereiche .....	21
4.5 Geräteraum .....	24
4.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel .....	24
<b>5 Betrieb</b> .....	26
<b>6 Prüfung</b> .....	32
<b>Anhang 1:</b> Prüfungsbedürftige technische Einrichtungen .....	38
<b>Anhang 2:</b> Sicherheitsmaße bei Sprunganlagen .....	39
<b>Anhang 3:</b> Vorschriften und Regeln .....	42
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	45

# Vorbemerkung

Die technische Entwicklung hat eine Vielzahl von Regelungen hervorgebracht, die teilweise auch für Bäder von Bedeutung sind.

Daher wird mit diesen Sicherheitsregeln dem Anwender eine Zusammenstellung einschlägiger Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und des Staates sowie allgemein anerkannter sicherheitstechnischer Regeln für den Bäderbereich zur Verfügung gestellt. Diese Sicherheitsregeln enthalten Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Vermeidung von Berufskrankheiten, die dem Schutz von Beschäftigten und von Personengruppen dienen, die beim Badbesuch gesetzlich unfallversichert sind (z.B. Schüler, Hilfeleistungsunternehmen).

Sie geben den Stand der Sicherheitstechnik in Bädern zum Zeitpunkt des Erscheinens wieder. Aussagen zur Anwendung des Abschnittes „Bau und Ausrüstung“ auf bestehende Einrichtungen können nur im Einzelfall auf der Grundlage geltender Rechtsnormen getroffen werden.

Neben diesen Sicherheitsregeln sind insbesondere auf Grund der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht weitere Regelungen zu beachten (z.B. Anzahl von Schwimmmeistern und anderen Aufsichtspersonen, Wasserhygiene).

# 1 Anwendungsbereich

Diese Sicherheitsregeln sind anzuwenden auf Bau, Ausrüstung und Betrieb von

1. Hallenbädern,
2. Freibädern,
3. medizinischen Bädern.

*Für medizinische Bäder (siehe Abschnitt 2.3) sind Abweichungen möglich, soweit dies aus Gründen der Behandlung notwendig und die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.*

## 2 Begriffsbestimmungen

**2.1 Beckenkopf** im Sinne dieser Sicherheitsregeln ist der Bauteil zwischen Beckenumgang und Beckenwand und umfasst unter anderem

- Überlaufkante,
- Handfasse,
- Rinnensystem zur Abführung des Oberflächenwassers,
- Rinnenabdeckung.

**2.2 Hubböden** im Sinne dieser Sicherheitsregeln sind höhenverstellbare Zwischenböden einschließlich des Unterschwimmschutzes.

**2.3 Medizinische Bäder** im Sinne dieser Sicherheitsregeln sind Schwimm- und Badebecken für medizinisch indizierte Behandlung von Patienten bzw. Bewegungstherapie im Bereich der Rehabilitation und Prävention.

**2.4 Schwimmsportgeräte** im Sinne dieser Sicherheitsregeln sind unter anderem jene Einrichtungen, die in DIN 7930 bis 7938 „Schwimmsportgeräte“ behandelt sind.

*Siehe hierzu Anhang 3.*

### **3 Allgemeine Anforderungen**

Bäder müssen nach den Bestimmungen dieser Sicherheitsregeln und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und betrieben werden.

*Es wird insbesondere auf die für den Anwendungsbereich dieser Sicherheitsregeln zu beachtenden, im Anhang 3 angegebenen Rechtsvorschriften und Regeln der Technik verwiesen.*

# 4 Bau und Ausrüstung

## 4.1 Allgemeine Bereiche

### 4.1.1 Verkehrswege, Fußböden

#### 4.1.1.1 Verkehrswege dürfen nicht eingeengt sein.

*Zum Beispiel dürfen Wärmebänke, Wasserzapfstellen und dergleichen den freien Durchgang nicht behindern.*

*Maße für die Breite von Verkehrswegen sind enthalten in den „Richtlinien für den Bäderbau“ des Koordinierungskreises Bäder (KOK-Richtlinien) und in den „Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)“.*

#### 4.1.1.2 Für Material- und Gerätetransport müssen geeignete Zugänge und Verkehrswege vorhanden sein.

*Bewährt haben sich z.B. direkte Zugänge von außen, Montageschächte mit Hebezeugen.*

#### 4.1.1.3 Wasseransammlungen in Verkehrsbereichen müssen vermieden sein.

*Dies wird z.B. durch ausreichendes Bodengefälle und Bodenabläufe nach DIN 19 599 „Abläufe und Abdeckungen in Gebäuden; Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung“ erfüllt.*

#### 4.1.1.4 Fußböden in Räumen dürfen keine Stolperstellen haben; sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.

*In Barfußbereichen ist ein Bodenbelag rutschhemmend, wenn er dem Merkblatt „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ (GUV-I 8527, bisher GUV 26.17) entspricht.*

*Siehe § 20 Abs. 1 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1).*

#### 4.1.1.5 Die rutschhemmenden Eigenschaften der Bodenbeläge dürfen durch Desinfektionsmittel nicht beeinträchtigt werden können.

*Dies wird bei Fußdesinfektionsanlagen z.B. durch ausreichendes Bodengefälle mit Bodenablauf direkt unter der Auslaufstelle oder durch flächenbündig liegende Abdeckungen erfüllt.*

#### 4.1.1.6 Höhendifferenzen in Verkehrswegen sollen vermieden sein. Andernfalls müssen Höhendifferenzen deutlich hervorgehoben sein.

*Höhendifferenzen sind z.B. bei Duschmulden und Durchschreitebecken anzutreffen.*

**4.1.1.7** An Unterkanten von Türen im Barfußbereich müssen Maßnahmen getroffen sein, die Fußverletzungen weitgehend vermeiden.

*Dies wird z.B. erfüllt, wenn Türunterkanten abgerundet oder mit elastischen Profilen ausgestattet sind.*

#### **4.1.2 Rettungswege, Notausgänge**

**4.1.2.1** In Bädern muss das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen durch Anzahl, Lage, Bauart und Zustand von Rettungswegen und Ausgängen gewährleistet sein.

**4.1.2.2** Rettungswege und Notausgänge müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Auf sie ist zusätzlich hinzuweisen, wenn sie nicht von jedem Arbeitsplatz aus gesehen werden können.

*Ein solcher Hinweis kann z.B. in Technikräumen notwendig sein.*

*Siehe auch § 30 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1), UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher GUV o.7).*

**4.1.2.3** Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen als solche gekennzeichnet sein und in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen im Raum befinden.

**4.1.2.4** Drehtüren (Karusselltüren) und Drehkreuze im Verlauf von Rettungswegen in Gebäuden sind nur zulässig, wenn zusätzliche Not-Ausgänge vorhanden sind.

**4.1.2.5** Automatische Schiebetüren müssen so beschaffen sein, dass sie sich bei Stromausfall selbsttätig öffnen und in geöffneter Stellung stehen bleiben.

**4.1.2.6** Nicht automatische Schiebetüren im Verlauf von Rettungswegen sind unzulässig.

*Schiebetüren in Sanitär- und Umkleidekabinen (z.B. für Behinderte) sind keine Türen im Verlauf von Rettungswegen.*

*Siehe § 30 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1).*

### 4.1.3 Wände, Decken, Stützen

**4.1.3.1** An Verkehrswegen dürfen Wände, Stützen und sonstige Einrichtungen vom Fußboden aus gemessen bis in eine Höhe von mindestens 2 m nicht scharfkantig sein.

*Dies ist z.B. erfüllt durch*

- *vollverfugte Fliesenwände,*
- *Fliesen mit um die Fliesenkanten gezogener Glasur,*
- *Wanddecken, Wandvorlagen oder Stützen, deren Kanten abgerundet oder gebrochen sind.*

*Oberflächenraue Wandbeläge (z.B. Rauputz) erfüllen dies zum Teil nicht.*

**4.1.3.2** Lichtdurchlässige Wände, die unmittelbar an Verkehrsbereichen liegen, müssen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 2 m aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Verkehrsbereiche abgeschirmt sein, dass Personen nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände verletzt werden können.

*Dies wird z.B. erfüllt, wenn die lichtdurchlässigen Wände aus Sicherheitsglas nach DIN 18 361 „VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil C: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen, Verglasungsarbeiten“, aus Kunststoffen mit mindestens gleichwertigen Sicherheitseigenschaften oder aus Glasbausteinen nach DIN 4242 „Glasbaustein-Wände; Ausführung und Bemessung“ bestehen.*

*Abschirmungen für lichtdurchlässige Wände sind z.B. vorgelagerte Brüstungen, Blumenbänke.*

**4.1.3.3** Lichtdurchlässige Wände müssen gekennzeichnet sein, sofern ihre Raum trennende Wirkung auf Grund der baulichen oder einrichtungstechnischen Gestaltung nicht deutlich wahrgenommen werden kann.

**4.1.3.4** In Bädern, in denen Wasserball gespielt wird, müssen Glaswände hinter Wasserballtoren sowie Decken und Leuchten ballwurfsicher ausgeführt sein.

### 4.1.4 Beleuchtungseinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung

**4.1.4.1** Beleuchtungseinrichtungen müssen so angeordnet und ausgelegt sein, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Versicherten ergeben können. Die Beleuchtung muss sich nach Art der Sehaufgabe richten.

Dies ist z.B. erfüllt, wenn folgende Nennbeleuchtungsstärken nicht unterschritten werden:

Verkehrswege	50 Lux
Technikräume	100 Lux
Umkleideräume	100 Lux
Schwimmhalle, Schulbetrieb	200 Lux

Siehe auch „Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)“,

DIN 5035 Teil 1 „Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht; Begriffe und allgemeine Anforderungen“,

DIN 5035 Teil 2 „Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht; Richtwerte für Arbeitsstätten“,

DIN 67 526 Teil 1 „Sportstättenbeleuchtung; Richtlinien für die Beleuchtung mit künstlichem Licht“.

**4.1.4.2** Sind auf Grund der Tätigkeit der Versicherten, der vorhandenen Betriebseinrichtungen oder sonstiger besonderer betrieblicher Verhältnisse bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren zu befürchten, muss eine Sicherheitsbeleuchtung mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens eins vom Hundert der Allgemeinbeleuchtung, mindestens jedoch von einem Lux vorhanden sein.

Dies gilt z.B. in

- Hallenbädern
  - an Beckenumgängen,
  - in Dusch- und Umkleideräumen,
  - in Technikräumen,
  - auf Rettungswegen,
  - auf Zuschauertribünen,
- in Technikräumen von Freibädern, wenn bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das gefahrlose Verlassen des Technikraumes nicht gewährleistet ist.

Siehe § 19 Abs. 3 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1).

Bestimmungen zur Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung sind in DIN 57 108/VDE 0108 „Errichten und Betreiben von Starkstromanlagen in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen sowie von Sicherheitsbeleuchtung in Arbeitsstätten“ enthalten.

**4.1.4.3** Beleuchtungseinrichtungen müssen für Instandhaltungsarbeiten gefahrlos erreichbar sein.

*Dies ist z.B. erfüllt, wenn geeignete Gerüste zur Verfügung stehen, die Beleuchtungseinrichtungen herabgelassen oder über fest eingebaute Laufstege erreicht werden können.*

#### **4.1.5 Türen**

**4.1.5.1** Türen, die zu mehr als drei Viertel ihrer Fläche aus einem durchsichtigen Werkstoff bestehen, müssen so gekennzeichnet sein, dass sie deutlich wahrzunehmen sind.

*Dies ist z.B. erfüllt, wenn auf beiden Türseiten Handleisten angebracht sind.*

**4.1.5.2** Türflächen aus durchsichtigen Werkstoffen müssen bruchsicher sein.

**4.1.5.3** Griffe, Hebel, Schlösser und Kanten müssen so ausgebildet und angeordnet sein, dass Verletzungen vermieden sind.

*Dies ist z.B. erfüllt, wenn*

- Türgriff und Schloss ausreichend Abstand vom Rahmen aufweisen,
- die Türgriffenden zum Türblatt hin abgewinkelt sind,
- Bedienungshebel von Panikverschlüssen in keiner Stellung in den Verkehrsbereich ragen können,
- bei Ganzglastüren der Drehpunkt möglichst nahe an der Türblattaußenkante angeordnet oder der Scherbereich abgedeckt ist.

**4.1.5.4** Türpuffer und -feststeller dürfen keine Stolperstellen bilden.

#### **4.1.6 Handläufe, Absturzsicherungen**

**4.1.6.1** Treppen mit mehr als 4 Stufen, in nassbelasteten Barfußbereichen mit mehr als 2 Stufen, müssen mindestens einen Handlauf haben. An Treppen mit mehr als 1,50 m Breite müssen mindestens 2 Handläufe angebracht sein.

**4.1.6.2** Handläufe müssen so ausgebildet sein, dass sie keine scharfkantigen Enden aufweisen und dass sie eine Griffhilfe darstellen.

*Dies wird z.B. durch Rohre mit einem Durchmesser von 38 bis 50 mm erfüllt.*

**4.1.6.3** An Treppen mit freiliegenden Seiten müssen ab 1,00 m Fallhöhe Absturzsicherungen vorhanden sein.

*Siehe auch Abschnitt 4.1.6.4.*

**4.1.6.4** Durch Absturzsicherungen auf dem Beckenumgang muss ein Abstürzen auf ins Wasser führende Treppen verhindert sein.

*Absturzsicherungen, bestehend aus Handlauf und Knieleiste, sind in diesem Fall ausreichend.*

**4.1.6.5** Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Personen abstürzen.

*In Bereichen, in denen mit der Anwesenheit von Kindern zu rechnen ist, sind die Absturzsicherungen entsprechend den besonderen Bestimmungen der Bauordnung auszuführen. Absturzsicherungen in Technikbereichen müssen mindestens 1,00 m hoch sein und aus Handlauf, Knieleiste und 0,05 m hoher Fußleiste bestehen.*

*Luken, Gruben und Kanäle können auch so gesichert sein, dass sie begehbar oder befahrbar abgedeckt sind und die Abdeckung gegen Verschieben gesichert ist. Absturzsicherungen sind z.B. auch anzubringen an*

- Gruben, in denen Filterbehälter oder Pumpen aufgestellt sind,*
- geöffneten Montageschächten.*

*Siehe § 33 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1).*

#### **4.1.7 Sitzgelegenheiten**

**4.1.7.1** Flächen von Sitzstufen müssen rutschhemmend ausgeführt sein. Scharfe Kanten und Ecken müssen vermieden sein.

*Hinsichtlich der Rutschhemmung ist dies z.B. erfüllt, wenn die Beläge der Bewertungsgruppe B des Merkblattes „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ (GUV-I 8527, bisher GUV 26.17) entsprechen.*

**4.1.7.2** Die Oberflächentemperatur von Wärmebänken darf 40 °C nicht überschreiten können.

**4.1.7.3** Verkehrsflächen oberhalb der Sitzstufen müssen gegen die Stufenanlagen abgegrenzt sein.

*Dies wird z.B. erfüllt durch Aufstellen von Blumentrögen oder durch Seile.*

#### **4.1.8 Garderobenhaken und Ablagen**

Garderobenhaken und Ablagen müssen so ausgeführt sein, dass Verletzungen weitgehend vermieden sind.

*Dies ist z.B. erfüllt durch vorgelagerte Schutzleisten.*

### **4.2 Beckenbereiche**

#### **4.2.1 Beckenböden, Beckenwände**

**4.2.1.1** Beckenböden müssen eben ausgeführt sein. Bei Übergängen zwischen verschiedenen Bereichen eines Beckens darf die Bodenneigung höchstens 30°, bei Schleppschürzen von Hubböden höchstens 45° gegenüber der Waagerechten betragen; senkrechte Übergänge sind nicht zulässig. Dies gilt auch für den Übergang eines Schwimmkanals in ein Schwimmbecken.

**4.2.1.2** Beckenböden, mit Ausnahme der Böden in Schwimmer- und Springerbereichen, müssen rutschhemmend ausgeführt sein.

*Rutschhemmend ist ein Bodenbelag, wenn er dem Merkblatt „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ (GUV-I 8527, bisher GUV 26.17) entspricht.*

**4.2.1.3** Im Schwimmer- und Springerbecken muss 1,20 m bis 1,35 m unterhalb der Oberkante des höchstmöglichen Wasserstandes eine umlaufende Beckenraststufe mit einer Auftrittsbreite von mindestens 0,10 m vorhanden sein. Bei vorstehenden Raststufen darf die Auftrittsbreite höchstens 0,15 m betragen.

**4.2.1.4** Einbauten oder Einrichtungen unter der Wasseroberfläche müssen so angeordnet und gekennzeichnet sein, dass Verletzungen weitgehend vermieden sind.

*Solche Einbauten sind z.B.*

- *Stützkonstruktionen von Wasserrutschen,*
- *Haltegriffe,*
- *Sitzstufen,*
- *vorgehängte Beckenleitern.*

*Für Sitzstufen, Liegemulden und ähnliche Einrichtungen ist dies z.B. erfüllt, wenn sie*

- *deutlich gekennzeichnet sind,*
- *keine scharfen Kanten aufweisen.*

*Siehe auch Abschnitt 4.2.4.8.*

**4.2.1.5** Öffnungen in Beckenwänden und Beckenböden dürfen eine Breite von 8 mm nicht überschreiten, ausgenommen sind Wasseraustrittsöffnungen von Wellenanlagen.

**4.2.1.6** Abflüsse und Pumpensaugleitungen im Beckenbereich müssen so beschaffen sein, dass Personen nicht durch Ansaugkräfte im Becken festgehalten werden können .

*Dies kann z.B. erreicht werden, wenn die Abdeckungen so ausgebildet werden, dass sie vom menschlichen Körper nicht vollflächig abgedeckt werden können und gegen unbefugtes Abheben gesichert sind oder wenn in Abflussleitungen schnell wirksame Belüftungsventile eingebaut sind.*

*Siehe Merkblatt 60.03 „Sicherung von Abflussleitungen gegen Andruckkräfte“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen.*

## **4.2.2 Beckenkopf**

**4.2.2.1** Der Beckenkopf muss so ausgebildet sein, dass scharfe Kanten vermieden sind.

**4.2.2.2** Schwimmer-, Nichtschwimmer-, Springer- und Wellenbecken müssen am Beckenkopf durchlaufende Festhaltungsmöglichkeiten haben.

*Dies beinhaltet, dass auch an der Schmalseite von Wellenbecken Festhaltungsmöglichkeiten vorhanden sein müssen.*

*Bewährt haben sich z.B. mindestens 15 mm tiefe Mulden oder mindestens 15 mm hohe Wülste in höchstens 60 mm Abstand von der senkrechten Beckenwand.*

*Haltestangen, an denen die Gefahr des Zwischentretens zwischen Stange und Wand besteht, haben sich nicht bewährt. Diese Aussage bezieht sich nicht auf Haltestangen in medizinischen Bädern.*

**4.2.2.3** Bei hoch liegendem Wasserspiegel müssen die Beckenkante und die Überlaufkante deutlich erkennbar sein.

*Dies ist erfüllt, wenn z.B.*

- *der gesamte Beckenkopf andersfarbig ist oder*

- bei der Ausführung des Beckenkopfes nach System „Finnische Rinne“ sich mindestens 5 cm der senkrechten Beckenwand und 2,5 cm der waagerechten Fläche gegenüber der übrigen Fläche optisch deutlich abheben.

**4.2.2.4** Bei hoch liegendem Wasserspiegel müssen die Überlaufrinnen bodenbündig zum Beckenumgang hin abgedeckt sein. Die Öffnungsbreite in den Abdeckungen von Überlaufrinnen muss auf höchstens 8 mm begrenzt sein.

### **4.2.3 Beckenausstiege**

**4.2.3.1** Beckenausstiege müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

*Dies ist z.B. erfüllt, wenn in einem 50 m Variobecken mindestens 6 Ausstiege, in einem 25 m Schwimmer- oder Variobecken mindestens 4 Ausstiege oder in einem Nichtschwimmerbecken eine durchgehende Treppe auf der einen Längsseite und 2 Leitern in Nischen auf der gegenüberliegenden Seite vorhanden sind.*

**4.2.3.2** Im Nichtschwimmerteil von Mehrzweck- und Variobecken müssen auch beim Übergang zum Schwimmerteil (Becken-)Ausstiege vorhanden sein.

**4.2.3.3** Bei Sprunganlagen muss der Abstand der Beckenleitern mindestens 8 m von der Beckenseite betragen, an der sich die Absprungstellen befinden. Dies gilt nicht für Startsockel.

**4.2.3.4** Beckenausstiege müssen sicher begehbar und rutschhemmend ausgeführt sein.

*Dies wird z.B. von Beckensteigleitern und Beckentreppenleitern erfüllt, wenn sie DIN 7930 „Schwimmsportgeräte; Beckenleitern und Griffbögen, Maße, Anforderungen und Prüfung“ entsprechen. Bei fest eingebauten keramischen Stufen müssen die Abstandsmaße analog DIN 7930 eingehalten sein.*

**4.2.3.5** Die Vorderkanten der Trittstufen von ins Wasser führenden keramischen Treppen müssen farblich gekennzeichnet sein.

**4.2.3.6** Ins Wasser führende Treppen, bei denen der Bereich zwischen Beckenwand und Treppe zugänglich ist, sollen so angebracht sein, dass dieser Bereich durchquert werden kann.

#### **4.2.4 Wassertiefe, Kennzeichnung**

**4.2.4.1** Die Wassertiefe in Nichtschwimmerbereichen darf höchstens 1,35 m betragen.

**4.2.4.2** Wassertiefen bei Sprunganlagen müssen mindestens den Angaben der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden „Richtlinien für den Bäderbau“ entsprechen.

*Siehe Abschnitt 4.2.8.2 und Anhang 2.*

**4.2.4.3** Die Wassertiefe von Startsockeln muss über eine Länge von 5 m mindestens 1,8 m betragen.

**4.2.4.4** Die Wassertiefen müssen an allen Funktionsbereichen in unmittelbarer Nähe des Beckenrandes deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein. Die Kennzeichnungen müssen vom Beckenumgang aus erkennbar sein.

*Funktionsbereiche sind z.B. „Nichtschwimmer-, Schwimmerbereiche“.*

**4.2.4.5** Funktionsbereiche in Mehrzweckbecken müssen an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten so gekennzeichnet sein, dass die Kennzeichnung sowohl vom Becken als auch vom Beckenumgang aus erkennbar ist.

**4.2.4.6** In Bädern, in denen Gruppenschwimmen mit Nichtschwimmern abgehalten wird, muss zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerteil ein Trennseil auf der Wasseroberfläche angebracht werden können. Bei einem deutlichen Knick des Beckenbodens muss das Trennseil im Nichtschwimmerbereich 1 m vor dem Knick angebracht werden können.

*Gruppenschwimmen mit Nichtschwimmern wird z.B. von Kindergärten, Schulen, Vereinen durchgeführt.*

**4.2.4.7** Der Übergang eines Schwimmkanals in ein Schwimmerbecken muss 1 m vor dem Schwimmerbecken leicht erkennbar gekennzeichnet sein.

*Schwimmkanäle sollten zweckmäßigerweise in Nichtschwimmerbecken führen.*

**4.2.4.8** Beckenseiten, von denen aus ein Sprung ins Wasser eine erhöhte Gefahr darstellt, müssen abgesichert sein.

*Eine erhöhte Gefahr kann z.B. gegeben sein bei*  
– *Sitzstufen im Wasser,*

- *Wellenbecken, wenn an der erhöhten Stirnwand die Wassertiefe zu gering ist.*

*Die Absicherung kann z.B. durch Seilabspernung oder Bepflanzung vorgenommen werden.*

#### **4.2.5 Hubböden**

Hubböden müssen so beschaffen sein, dass unbeabsichtigte Bewegungen der Hubböden verhindert sind.

*Dies ist erfüllt, wenn die „Richtlinien für höhenverstellbare Zwischenböden in Bädern“ (GUV-R 2104, bisher GUV 16.19) eingehalten sind.*

#### **4.2.6 Wellenbecken**

**4.2.6.1** Vor den Wasseraustrittsöffnungen von Wellenanlagen müssen parallele, senkrechte, gerundete Gitterstäbe angeordnet sein. Der lichte Abstand der Stäbe darf nicht mehr als 12 cm betragen. Dieser Abstand darf nicht verändert werden können.

**4.2.6.2** Beckenraststufen in Wellenbecken müssen in die Beckenwand eingelassen und nach oben abgeschrägt sein. Beckenraststufen an Wellenaustrittsseiten von Wellenbecken dürfen nur oberhalb der Wasseraustrittsöffnungen angebracht sein.

**4.2.6.3** Am Becken-Standplatz der Badeaufsicht muss ein schnell erreichbarer Not-Aus-Schalter angebracht sein, mit dem die Wellenanlage ausgeschaltet werden kann.

*Hinsichtlich der Beschaffenheit des Not-Aus-Schalters siehe DIN 57 113/ VDE 0113 „VDE-Bestimmungen für die elektrische Ausrüstung von Bearbeitungs- und Verarbeitungsmaschinen mit Nennspannungen bis 1000 V“.*

#### **4.2.7 Rettungsgeräte**

An Schwimmer- und Springerbecken müssen mindestens 2 Rettungsstangen und abhängig von der Beckengröße zusätzlich Rettungsbälle oder Rettungsringe mit mindestens 15 m langen Wurfleinen vorhanden sein.

Die Rettungsgeräte müssen in Beckennähe gut sichtbar und gut erreichbar angebracht sein.

*Bei 25 m x 10 m Becken sind z.B. 2 Rettungsstangen und zusätzlich 1 Rettungsball oder Rettungsring erforderlich.*

#### **4.2.8 Schwimmsportgeräte**

**4.2.8.1** Schwimmsportgeräte müssen so beschaffen sein, dass Gefahren für Badende und für das Wartungspersonal vermieden sind.

*Dies ist z.B. erfüllt, wenn die einschlägigen Normen, insbesondere DIN 7930 bis 7938, und die darin enthaltenen sicherheitstechnischen Anforderungen berücksichtigt sind.*

*Siehe Anhang 3.*

**4.2.8.2** Sicherheitsmaße und Sicherheitsabstände von Sprunganlagen müssen den Angaben der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden „Richtlinien für den Bäderbau“ entsprechen.

*Siehe hierzu Anhang 2.*

#### **4.3 Aufsichtsräume, Erste-Hilfe-Räume**

**4.3.1** In Bädern müssen Aufsichtsräume und Erste-Hilfe-Räume eingerichtet sein. Dies gilt nicht für

- Schulhallenbäder, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen,
- medizinische Bäder.

**4.3.2** Aufsichtsräume müssen so beschaffen sein, dass

- die Temperatur im Raum unabhängig von der Halle geregelt werden kann,
- der Schallpegel im Raum gegenüber der Halle gemindert ist.

*Voraussetzung hierfür ist z.B. eine geeignete, allseitige Abtrennung der Räume von der Halle.*

**4.3.3** In Aufsichtsräumen muss ein amtsberechtigter Fernsprechanschluss installiert sein.

*Siehe § 4 UVV „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV o.3).*

**4.3.4** Die Größe von Erste-Hilfe-Räumen muss mindestens 8 m<sup>2</sup>, die Höhe mindestens 2,5 m betragen.

**4.3.5** Erste-Hilfe-Räume müssen leicht erreichbar und gut zugänglich sein, damit ein ungehinderter Transport von Verletzten ermöglicht ist.

**4.3.6** In Erste-Hilfe-Räumen muss ein Waschbecken mit Warm- und Kaltwasseranschluss installiert sein.

**4.3.7** Erste-Hilfe-Räume müssen so aufgeteilt sein, dass am Kopfende der Liege ein ausreichender Standplatz für Maßnahmen der Wiederbelebung vorhanden ist.

**4.3.8** Erste-Hilfe- und Aufsichtsräume können unter der Voraussetzung, dass die Funktionen der einzelnen Räume erhalten bleiben, zu einer Raumeinheit kombiniert sein.

#### **4.4 Technikbereiche**

##### **4.4.1 Arbeitsplätze, Steigleitern**

**4.4.1.1** Die lichte Mindesthöhe über Verkehrswegen soll 2 m betragen.

**4.4.1.2** Bedienteile und Messeinrichtungen, die häufig betätigt oder abgelesen werden, müssen im Hand- oder Sichtbereich angeordnet sein.

**4.4.1.3** Steigleitern sind nur zulässig, wenn der Einbau von Treppen betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist.

*Geringe Unfallgefahr liegt z.B. vor, wenn Steigleitern nur gelegentlich z.B. zu Kontrollzwecken, und zwar von Personen benutzt werden, die im Besteigen von Steigleitern geübt und mit den damit verbundenen Gefahren vertraut sind.*

*Geringe Unfallgefahr liegt nicht vor, wenn auf Steigleitern Gegenstände oder Lasten mitgeführt werden müssen, die das Besteigen behindern.*

*Hinsichtlich Bau und Ausrüstung von Steigleitern siehe § 14 UVV „Leitern und Tritte“ (GUV-V D 36, bisher GUV 6.4).*

##### **4.4.2 Einrichtungen für den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen**

Für Arbeiten, bei denen sich die Entwicklung gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube in gefährlicher Menge nicht vermeiden lässt, müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen

- die Arbeiten in geschlossenen Apparaturen durchgeführt werden können, oder, wenn dies technisch nicht möglich oder zweckmäßig ist,

- die gesundheitsgefährlichen Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube an der Entstehungs- oder Austrittsstelle in ungefährlicher Weise abgesaugt werden können, oder, wenn auch dies technisch nicht möglich oder zweckmäßig ist,
- die Räume angemessen, nötigenfalls künstlich entlüftet werden können.

*Gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube können z.B. entstehen*

- beim Ansetzen von Desinfektionslösungen,
- beim Umgang mit Reinigungsmitteln,
- beim Handhaben von pulverförmigen oder granulierten Chlorverbindungen.

#### **4.4.3 Anlagen zur Aufbereitung und Desinfektion von Beckenwasser**

**4.4.3.1** Anlagen zur Aufbereitung und Desinfektion von Beckenwasser müssen den zu erwartenden chemischen, mechanischen, thermischen oder elektrischen Beanspruchungen standhalten.

*Dies ist z.B. erfüllt, wenn die UVV „Chlorung von Wasser“ (GUV-V D 5, bisher GUV 8.15) oder die „Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung“ (GUV-R 1/474, bisher GUV 18.13) eingehalten sind.*

**4.4.3.2** Filterbehälter müssen so aufgestellt sein, dass Wartungs-, Kontroll- und Reparaturarbeiten von sicheren Standplätzen aus möglich sind. An Filterbehältern muss der für die auszuführenden Arbeiten erforderliche Freiraum vorhanden sein.

*Sichere Standplätze sind z.B.*

- festmontierte Podeste,
- ortsveränderliche Gerüste,
- durch Aufsetz-, Einhak- oder Einhängenvorrichtung gesicherte Stufenanlegeleitern.

*Der erforderliche Freiraum muss z.B. eine leichte Zugänglichkeit des Mannloches gewährleisten sowie den gegebenenfalls erforderlichen Einsatz eines Hebezeuges über dem Filterbehälter ermöglichen.*

**4.4.3.3** Bei Verwendung von kathodischem Korrosionsschutz in Filterbehältern müssen Maßnahmen getroffen sein, die eine Ansammlung von Wasserstoff verhindern.

*Dies wird z.B. dadurch erreicht, dass an der obersten Stelle einer nach unten geführten Entlüftungsleitung ein T-Stück angebracht wird.*

**4.4.3.4** Luftverdichter für die Filtrerrückspülanlagen müssen den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik entsprechen.

*Dies ist z.B. durch Schalldämpfer oder durch Kapselung erfüllt.*

#### **4.4.4 Schwallwasserbehälter**

Einstiegsöffnungen und Zugänge zu Schwallwasserbehältern müssen so bemessen und angeordnet sein, dass der Einstieg in die Behälter und eine Rettung Beschäftigter gefahrlos möglich ist. Einstiegsöffnungen sollen nach Möglichkeit in der Decke des Behälters angeordnet sein.

#### **4.4.5 Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen**

Sind schwere Teile zu heben, müssen Hebezeuge und die hierfür erforderlichen Befestigungs- und Lastaufnahmeeinrichtungen vorhanden sein.

*Siehe UVV „Krane“ (GUV-V D 6, bisher GUV 4.1), UVV „Winden, Hub- und Zugeräte“ (GUV-V D 8, bisher GUV 4.2) und UVV „Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“ (GUV-V 9a, bisher GUV 4.6).*

*Laufkatzen sind Krane im Sinne der UVV „Krane“ (GUV-V D 6, bisher GUV 4.1).*

#### **4.4.6 Druckbehälter**

Behälter, in denen durch die Betriebsweise ein Betriebsüberdruck herrscht oder entstehen kann, müssen als Druckbehälter gekennzeichnet sein.

*Solche Druckbehälter sind z.B. Filterbehälter, Warmwasserbereiter, Feuerlöscher.*

*Anforderungen an die Kennzeichnung sowie weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Druckbehälter enthält die „Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung – DruckbehV)“.*

#### **4.4.7 Wärmepumpen**

Wärmepumpen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass Personen nicht gefährdet werden.

*Siehe UVV „Kälteanlagen“ (GUV-V D 4, bisher GUV 2.5).*

#### **4.4.8 Werkstätten**

Werkstätten dürfen nicht in Heizräumen eingerichtet sein.

*Für gelegentliche Arbeiten kann eine Werkbank im Technikraum aufgestellt sein.*

## **4.5 Geräteraum**

Geräteraume müssen leicht erreichbar, ausreichend bemessen und so eingerichtet sein, dass die Geräte ohne Gefahr entnommen und abgestellt werden können.

*Es wird empfohlen, getrennte Räume vorzusehen für*

- Schwimmbadleinen, Sportgeräte und ähnliches,*
- Reinigungsgeräte und Reinigungschemikalien.*

## **4.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**

### **4.6.1 Regeln der Elektrotechnik**

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen den in Bädern zu erwartenden besonderen Umgebungseinflüssen entsprechend beschaffen sein.

*Solche Umgebungseinflüsse sind z.B. Beanspruchungen durch Feuchtigkeit, Wärme sowie mechanische und chemische Beanspruchungen.*

*Siehe UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 2, bisher GUV 2.10).*

*Für die Einrichtung elektrischer Anlagen sind spezielle Bestimmungen enthalten in DIN 57 100/VDE 0100 „Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V“, insbesondere in Teil 702 „Überdachte Schwimmbecken (Schwimmbädern) und Schwimmanlagen im Freien“.*

### **4.6.2 Wäscheschleudern**

Wäscheschleudern in Bädern müssen den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend beschaffen sein.

*Besondere Betriebsverhältnisse ergeben sich z.B. durch*

- häufige Benutzung,*
- Betätigung durch Badbenutzer,*
- Betrieb mit teilweise gefüllter Trommel.*

*Daher ist zu achten auf*

- Standsicherheit,*

- *abnützungsfreie Bremsenrichtungen,*
- *Deckelzuhaltung, so dass der Deckel nur bei stillstehender Trommel geöffnet werden kann.*

*Haushalts-Wäscheschleudern erfüllen dies nicht.*

*Siehe auch UVV „Zentrifugen“ (GUV-V 7z, bisher GUV 3.16).*

# 5 Betrieb

## 5.1 Betriebsanweisung

Der Unternehmer hat für Anlagen und Arbeiten, die zu einer besonderen Gefährdung führen können, Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen. Dabei sind diese Sicherheitsregeln und alle einschlägigen Vorschriften, Bestimmungen sowie Anleitungen von Herstellern zu beachten. Eine Kurzfassung der Betriebsanweisung ist an geeigneter Stelle auszuhängen oder auszulegen.

*Solche Betriebsanweisungen sind erforderlich z.B. für Arbeiten an Chlorungsanlagen, Kälteanlagen, Ozonanlagen, Hubböden, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen (z.B. Reinigungsarbeiten).*

## 5.2 Besondere Tätigkeiten

### 5.2.1 Allgemeine Anforderungen für Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung

Der Unternehmer darf Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung nur solchen Personen übertragen, die hierfür nach Alter, Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand geeignet und die durch Kenntnisse oder Belehrung in der Lage sind, mögliche Gefahren zu erkennen und abzuwenden.

*Solche Tätigkeiten können in Bädern z.B. in Zusammenhang stehen mit*

- Chlorungsanlagen,*
- Ozonanlagen,*
- Hubböden,*
- Retten von Ertrinkenden.*

### 5.2.2 Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Für den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind technische Hilfsmittel bereitzustellen und zu benutzen.

*Gefährliche Arbeitsstoffe in Bädern sind z.B.:*

- Chemikalien zur pH-Wert-Einstellung,*
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel,*
- Flockungsmittel.*

*Technische Hilfsmittel sind z.B.:*

- Transporthilfen,*
- Umfüllvorrichtungen.*

*Zu persönlichen Schutzausrüstungen siehe Abschnitt 5.4.*

### **5.2.3 Instandhaltungsarbeiten**

**5.2.3.1** Von Anzeleitern aus dürfen nur Arbeiten geringen Umfanges durchgeführt werden.

*Bei der Beurteilung des Begriffes „Arbeit geringen Umfanges“ ist der Umfang des auf der Leiter mitzuführenden Werkzeuges und des Materials neben der Dauer und dem Schwierigkeitsgrad der Arbeit zu berücksichtigen.*

*Der Transport von Filtermaterial über eine Anzeleiter ist z.B. keine Arbeit von geringem Umfang. Hierbei ist zu prüfen, ob nicht durch eine Änderung des Arbeitsverfahrens, z.B. Einspülvorrichtung, Erstellen eines Gerüstes in Verbindung mit einem Hebezeug, die Gefahr ausgeschlossen werden kann.*

*Siehe UVV „Leitern und Tritte“ (GUV-V D 36, bisher GUV 6.4).*

**5.2.3.2** Beim Arbeiten vom Rand entleerter Becken aus sind Personen gegen Absturz zu sichern, wenn die Absturzhöhe mehr als 2 m beträgt.

*Siehe § 12 UVV „Bauarbeiten“ (GUV-V C 22, bisher GUV 6.1).*

**5.2.3.3** Auf die Absturzgefahr in entleerte Becken ist deutlich hinzuweisen.

*Dies ist z.B. erfüllt durch Flatterleinen, die in ausreichendem Abstand vom Beckenrand aufgestellt sind.*

**5.2.3.4** Beim Einstieg in Behälter und enge Räume muss eine zweite Person außerhalb des Behälters anwesend sein. Abweichend hiervon ist eine zweite Person nicht erforderlich, wenn sichergestellt ist, dass in Behältern und engen Räumen

- keine Gefahren durch Stoffe oder Einrichtungen vorhanden sind oder entstehen können,
- die Beschäftigten im Notfall den Raum unverzüglich verlassen können.

*Siehe auch „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ (BGR 117, bisher ZH 1/77).*

### **5.2.4 Arbeiten an Anlagen zur Aufbereitung und Desinfektion von Beckenwasser**

**5.2.4.1** An Chlorungs- und Ozonanlagen dürfen nur unterwiesene Personen beschäftigt werden.

*Siehe UVV „Chlorung von Wasser“ (GUV-V D 5, bisher GUV 8.15) und „Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung“ (GUV-R 1/474, bisher GUV 18.13).*

**5.2.4.2** Filterbehälter mit kathodischem Korrosionsschutz müssen vor der Durchführung von Arbeiten vollständig mit Wasser aufgefüllt werden.

*Solche Arbeiten sind z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Behälterentleerung.*

*Siehe auch Abschnitt 4.4.3.3.*

## **5.2.5 Rettung von Ertrinkenden**

**5.2.5.1** Als Retter sind nur solche Personen einzusetzen, die auf Grund ihrer fachlichen und gesundheitlichen Eignung in der Lage sind, beim Retten Gefahren zu erkennen und abzuwenden.

*Die fachliche Eignung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn der Retter den Nachweis erbracht hat, dass er Ertrinkende retten kann. Diese Fähigkeiten besitzen Schwimmmeister, Schwimmmeistergehilfen und Personen, die die Leistungen zum Erwerb des deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber nachgewiesen haben. Die gesundheitliche Eignung ist in der Regel dann erfüllt, wenn der Retter das 18. Lebensjahr vollendet hat und körperlich nicht beeinträchtigt ist. Sie ist gegebenenfalls durch eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen.*

*Die Anforderungen an Retter sollen eine Gefährdung von Personen, die Ertrinkende retten, vermeiden helfen und enthalten keine Hinweise, wie die allgemeine Verkehrssicherungspflicht erfüllt werden kann. Solche Hinweise sind enthalten z.B. in Landesverordnungen über Badeanstalten und im „Merkblatt für die Aufsicht in Schwimmbädern während des öffentlichen Badebetriebes“ (z.Z. Entwurf) der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen. In diesen Regelungen ist angegeben, wann auf den Einsatz von Schwimmmeistern nicht verzichtet werden kann.*

**5.2.5.2** In angemessenen Zeiträumen ist nachzuweisen, dass die in Abschnitt 5.2.5.1 geforderte Eignung fortbesteht.

*Als angemessener Zeitraum haben sich 3 Jahre bewährt.*

### 5.3 Abgedeckte Becken

**5.3.1** Nicht tragfähige Abdeckungen von Becken dürfen nicht betreten werden. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar hinzuweisen.

**5.3.2** Teilweise abgedeckte Becken, bei denen die Abdeckung unterschwommen werden kann, dürfen für den Badebetrieb nicht freigegeben werden.

### 5.4 Persönliche Schutzausrüstungen

Bei Arbeiten in Bädern müssen folgende persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt und getragen werden:

<p>1. Beim Umgang mit Salzsäure, Natriumhypochlorit, Lösung, hergestellt aus chlorhaltigen Feststoffen</p>	<p>Gesichtsschutz, Gummi- oder Kunststoffstiefel, Schutzhandschuhe und Schutzschürze.</p>
<p>2. Beim Umgang mit Natriumchlorit</p>	<p>Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe und Schutzschürze.</p>
<p><i>Beständig gegen Natriumchlorit ist Kunststoff, nicht jedoch Gummi.</i></p>	
<p>3. Bei Arbeiten an Chlorungsanlagen unter Verwendung von Chlorgas und Chlordioxidanlagen</p>	<p>Namentlich gekennzeichnetes Atemschutzgerät als Vollmaske mit wirksamem Filter gegen Chlor für jede in der Anlage beschäftigte Person und mindestens 1 Ersatzfilter je Atemschutzmaske. Von der Bereitstellung eines Atemschutzgerätes für jede Person kann abgesehen werden, wenn das Atemschutzgerät nach jeder Benutzung desinfiziert wird.</p>
<p><i>Filter zum Schutz gegen Chlor sind dann wirksam, wenn sie</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>– z.B. gekennzeichnet sind mit „Kombinationsfilter DIN 3181 – B2 – P2“. Die Kennfarbe dieser Filter ist grau mit weißem Ring,</i></li> <li><i>– vor Ablauf der Lagerzeit (vom Hersteller auf dem Filter angegeben) ersetzt werden,</i></li> <li><i>– spätestens sechs Monate nach dem Öffnen, sofern sie nicht vorher erschöpft sind, ersetzt werden. (Datum des Öffnungstages auf dem Filter vermerken!)</i></li> </ul>	

<p><i>Filtergeräte bieten nur bei schwacher Gaskonzentration ausreichend Schutz.</i></p> <p><i>Die kurzzeitige Benutzung von Filtergeräten, wie sie in Bädern z.B. zum Wechseln der Chlorgasflaschen oder zur Flucht gegeben ist, erfordert keine regelmäßige arbeitsmedizinische Überwachung nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“.</i></p>	
<p>4. Beim Umgang mit Chlorfässern</p>	<p>Zusätzlich zu Nummer 3 mindestens 2 unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkende Atemschutzgeräte und mindestens 2 Gasschutzanzüge.</p> <p><i>Zu Nummern 1 bis 4 siehe § 12 Abs. 1 UVV „Chlorung von Wasser“ (GUV-V D 5).</i></p>
<p>5. Bei Arbeiten an Ozonanlagen</p>	<p>Namentlich gekennzeichnetes Atemschutzgerät als Vollmaske mit wirksamem Filter.</p> <p><i>Die Kennzeichnung der Gasfiltertypen erfolgt nach DIN 3181 „Atemgeräte“.</i></p> <p><i>Wirksame Filter sind z.B. solche mit der Kennzeichnung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>– Gasfilter DIN 3181 – NO</i></li> <li><i>oder</i></li> <li><i>– Gasfilter DIN 3181 – CO.</i></li> </ul>
<p>6. Bei der Grundreinigung</p>	<p>Stulpenhandschuhe aus Kunststoff, Kunststoffstiefel, Augen- oder Gesichtsschutz.</p>
<p>7. Bei Arbeiten an Wärmepumpenanlagen</p>	<p>Körperschutzausrüstungen gegen Kältemittleinwirkungen.</p> <p><i>Bei Arbeiten an Wärmepumpen sind bei der Verwendung von NH<sub>3</sub> Schutzhandschuhe, Augenschutz und Filtergeräte für mindestens 2 Personen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen für Rettungsmaßnahmen während der Wartungs- und Instandsetzungsarbeit bei Füllgewichten von NH<sub>3</sub> über 100 kg mindestens 2 von der Umgebungsluft unabhängige Atemschutzgeräte und 2 Schutzanzüge zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>Siehe § 23 UVV „Kälteanlagen“ (GUV-V D 4, bisher GUV 2.5).</i></p>

8. Bei Arbeiten an Filterrückspülanlagen.	Gehörschutz ab 85 dB (A).
9. Beim Heben schwerer Lasten	Lederhandschuhe, Sicherheitsschuhe.
10. Bei Schleifarbeiten (insbesondere beim Arbeiten mit Winkelschleifern)	Schutzbrille, Gehörschutz.
11. Bei Schweißarbeiten	Schutzbrille, Schutzschild mit Strahlenschutzgläsern, schwer entflammables, geschlossenes Schuhwerk, schwer entflammbare Kleidung, Stulpenhandschuhe, Schürzen, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz ab 85 dB (A).

*Siehe §§ 4, 14 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1).*

## 5.5 Schutzkleidung für Arbeiten im Freien

Werden Versicherte im Freien beschäftigt und bestehen infolge von Witterungseinflüssen Gesundheitsgefahren, so ist Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu tragen.

*Arbeiten im Freien sind z.B.*

- *Pflege von Außenanlagen in Bädern,*
- *Badeaufsicht an Becken im Freien.*

*Siehe § 45 Abs. 3 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1).*

## 6 Prüfung

Für die Prüfung von Anlagen, Maschinen und Geräten in Bädern werden im Folgenden unter anderem Sachkundige oder Sachverständige vorgeschrieben.

**Sachkundige** sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Anlagen, Maschinen oder Geräte haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) so weit vertraut sind, dass sie den arbeitssicheren Zustand des technischen Arbeitsmittels beurteilen können.

Sachkundige sind z.B. Betriebsingenieure, Maschinenmeister oder für die durchzuführenden Prüfungen besonders ausgebildetes Fachpersonal (z.B. Gerätehersteller).

**Sachverständige** sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Anlagen, Maschinen oder Geräte haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) vertraut sind. Sie sollen das technische Arbeitsmittel prüfen und gutachterlich beurteilen können.

Dies sind z.B. Sachverständige der Technischen Überwachungsvereine.

Wartungsverträge mit Herstellern oder sachkundigen Firmen erfassen in der Regel nur Prüfung und Wartung einzelner Geräte und Anlageteile. Darüber hinausgehende vorgeschriebene Prüfungen von Anlagen, Geräten, Einrichtungen und baulichen Anlagen müssen in jedem Fall gesondert in Wartungsverträge aufgenommen oder zusätzlich vom Betreiber veranlasst werden.

### 6.1 Chlorungsanlagen

**6.1.1** Chlorungsanlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen geprüft werden.

**6.1.2** Chlorungsanlagen müssen regelmäßig, jedoch jährlich mindestens einmal, und vor jeder Wiederinbetriebnahme durch einen Sachkundigen geprüft werden.

**6.1.3** Dichtheitsprüfungen von flexiblen, Gas führenden Verbindungselementen einschließlich der Anschlüsse sowie Prüfung der Wassersprühanlage und des Chlorgas-

warngerätes müssen vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und danach mindestens alle sechs Monate durchgeführt werden.

**6.1.4** Die Wasservorlage von Bodenabläufen (Geruchsverschluss) in Chlorgasräumen muss wöchentlich kontrolliert werden.

**6.1.5** Über Art und Ergebnis der Prüfungen muss ein schriftlicher Nachweis geführt werden.

*Siehe § 15 Abs. 11 und § 19 UVV „Chlorung von Wasser“ (GUV-V D 5, bisher GUV 8.15).*

## **6.2 Ozonanlagen**

**6.2.1** Ozonanlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen geprüft werden.

**6.2.2** Ozonanlagen müssen regelmäßig, jedoch jährlich mindestens einmal, und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachkundigen geprüft werden.

**6.2.3** Über Art und Ergebnis der Prüfungen muss ein schriftlicher Nachweis geführt werden.

*Siehe Abschnitt 6 „Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung“ (GUV-R 1/474, bisher GUV 18.13).*

## **6.3 Hubböden**

**6.3.1** Hubböden müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme von einem Sachverständigen geprüft werden.

**6.3.2** Hubböden müssen regelmäßig, jedoch jährlich mindestens einmal sowie nach Instandsetzungsarbeiten durch einen Sachkundigen geprüft werden.

**6.3.3** Die Ergebnisse der Prüfungen müssen in ein Prüfbuch eingetragen werden.

*Siehe Abschnitt 6 „Richtlinien für höhenverstellbare Zwischenböden in Bädern“ (GUV-R 2104, bisher GUV 16.19).*

## 6.4 Druckbehälter

Druckbehälter müssen abhängig von Größe, Betriebsdruck und Verwendungszweck vor der Inbetriebnahme und danach regelmäßig durch Sachkundige oder Sachverständige geprüft werden.

*Für die Prüfung von Druckbehältern gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 „Druckbehälterverordnung“.*

*Filterbehälter, Warmwasserbereiter sowie Feuerlöscher sind Druckbehälter im Sinne der Druckbehälterverordnung.*

## 6.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

**6.5.1** Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft geprüft werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 2, bisher GUV 2.10) entsprechen.

**6.5.2** Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen in bestimmten Zeitabständen überprüft werden.

*Für die regelmäßigen Prüfungen können in Bädern z.B. folgende Zeitabstände als Maßstab dienen:*

- 1. Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind mindestens alle 4 Jahre durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.*
- 2. Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen mit Steckern sowie Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckvorrichtungen sind, soweit sie benutzt werden, mindestens alle 6 Monate durch eine Elektrofachkraft oder bei Verwendung geeigneter Prüfgeräte auch durch eine unterwiesene Person zu prüfen.*

*Nicht ortsfest sind Betriebsmittel, wenn sie nach Art und üblicher Verwendung unter Spannung stehend bewegt werden. Dazu gehören z.B. Unterwassersauger, elektrische Bodenreinigungsmaschinen.*

*Siehe § 5 UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 2, bisher GUV 2.10).*

## **6.6 Wäscheschleudern**

**6.6.1** Wäscheschleudern müssen im Betriebszustand jährlich mindestens einmal und zusätzlich im zerlegten Zustand bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden.

**6.6.2** Die Ergebnisse der Prüfungen müssen in ein Prüfbuch eingetragen werden.

*Siehe § 15 Abs. 1 und § 16 UVV „Zentrifugen“ (GUV-V 7z, bisher GUV 3.16).*

## **6.7 Winden**

**6.7.1** Winden müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachkundigen geprüft werden.

**6.7.2** Winden müssen regelmäßig, jedoch jährlich mindestens einmal sowie darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf zwischenzeitlich durch einen Sachkundigen geprüft werden.

*Siehe § 23 UVV „Winden, Hub- und Zugeräte“ (GUV-V D 8, bisher GUV 4.2).*

## **6.8 Krane (Laufkatzen)**

**6.8.1** Kraftbetriebene Krane müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachverständigen geprüft werden. Dies gilt auch für andere Krane mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1000 kg.

**6.8.2** Krane müssen entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, durch einen Sachkundigen geprüft werden.

**6.8.3** Die Ergebnisse der Prüfungen müssen in ein Prüfbuch eingetragen werden.

*Laufkatzen sind Krane im Sinne der UVV „Krane“ (GUV-V D 6, bisher GUV 4.1).*

*Siehe §§ 25 bis 27 UVV „Krane“ (GUV-V D 6, bisher GUV 4.1).*

## **6.9 Lastaufnahmeeinrichtungen**

**6.9.1** Lastaufnahmeeinrichtungen müssen vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen geprüft werden.

**6.9.2** Lastaufnahmeeinrichtungen müssen regelmäßig, jedoch jährlich mindestens einmal sowie darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf zwischenzeitlich durch einen Sachkundigen geprüft werden.

**6.9.3** Über Art und Ergebnis der Prüfungen muss ein schriftlicher Nachweis geführt werden.

*Siehe §§ 23 bis 27 UVV „Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“ (GUV-V 9a, bisher GUV 4.6).*

## **6.10 Flüssigkeitsstrahler**

**6.10.1** Flüssigkeitsstrahler müssen bei Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, durch einen Sachkundigen geprüft werden.

**6.10.2** Die Ergebnisse der Prüfung müssen in ein Prüfbuch eingetragen werden.

## **6.11 Feuerlöscheinrichtungen**

**6.11.1** Feuerlöscheinrichtungen müssen regelmäßig, jedoch jährlich mindestens einmal, geprüft werden. Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen geprüft werden.

*Siehe § 39 Abs. 3 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1).*

**6.11.2** Über Art und Ergebnis der Prüfung der Feuerlöscheinrichtungen muss ein schriftlicher Nachweis geführt werden. Bei Feuerlöschern muss ein Vermerk über die Prüfung deutlich erkennbar und dauerhaft am Gerät angebracht sein.

*Siehe § 43 Abs. 8 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1) sowie Abschnitt 6 GUV-Regel „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (GUV-R 133, bisher GUV 10.10).*

## **6.12 Persönliche Schutzausrüstungen**

Persönliche Schutzausrüstungen müssen regelmäßig geprüft werden.

# Anhang 1

**Prüfungsbedürftige technische Einrichtungen** (siehe Abschnitt 6)

Prüfgegenstand	Bei Inbetriebnahme durch	Nachprüfungen Fristen durch	Nachweis der Prüfungen
1. Chlorungsanlagen	Sachkundige	mindestens jährlich Sachkundige	schriftlich z.B. Betriebsbuch
2. Ozonanlagen	Sachkundige	mindestens jährlich Sachkundige	schriftlich z.B. Betriebsbuch
3. Hubböden	Sachverständige	mindestens jährlich Sachkundige	Prüfbuch
4. Druckbehälter	Sachverständige	nach Druckbehälter-Verordnung	Prüfbuch
5. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	Elektrofachkraft	in bestimmten Zeitabständen, Elektrofachkraft, unterwiesene Person	Prüfbuch (kann von Unfallversicherungsträgern verlangt werden)
6. Wäscheschleudern	–	mindestens jährlich Betriebszustand Sachkundige, mindestens alle 3 Jahre im zerlegten Zustand Sachkundige	Prüfbuch
7. Winden	Sachkundige	mindestens jährlich Sachkundige	z.B. Betriebsbuch
8. Kraftbetriebene Krane	Sachverständige	mindestens jährlich Sachkundige	Prüfbuch
9. Lastaufnahmeeinrichtungen	Sachkundige	mindestens jährlich Sachkundige	–
10. Flüssigkeitsstrahler	–	mindestens jährlich Sachkundige	schriftlich z.B. Betriebsbuch
11. Feuerlösch-einrichtungen Feuerlöscher	– –	mindestens jährlich  mindestens alle 2 Jahre Sachkundige	schriftlich z.B. Betriebsbuch zusätzlich: Prüfplakette
12. Persönliche Schutzausrüstungen	–	regelmäßige Prüfung des gebrauchsfähigen Zustandes	–

# Anhang 2

## Sicherheitsmaße bei Sprunganlagen

(Auszug aus „Richtlinien für den Bäderbau“, 2. Auflage, Ausgabe 1982)

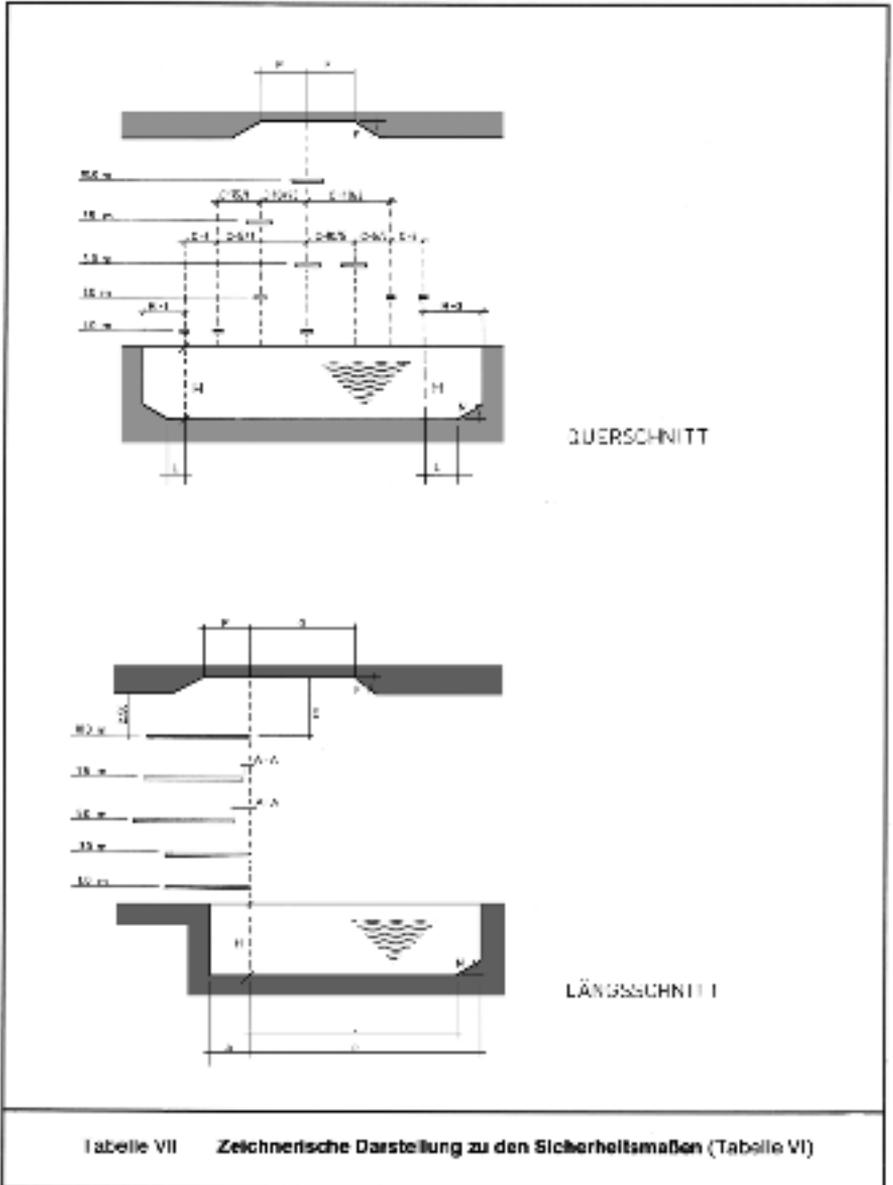


Tabelle VI		Sprunganlagen – Sicherheitsmaße						
		Maße für Sprunganlagen (Gültig für alle Neubauten)		1-m-Brett		3-m-Brett		1-m-Plattform
		Länge	4,80		4,80		4,50	
		Breite*)	0,50		0,50		0,60	
A	Vom Lot zurück zur Beckenwand	vgl. Zeichnung	A-1	–	A-3	–	A-1	–
		Mindestmaß	1,50	–	1,50	–	1,25	–
		empfohl. Maß	1,80	–	1,80	–	–	–
A-A	Vom Lot zurück zur unteren Plattform	vgl. Zeichnung	–	–	–	–	–	–
		Mindestmaß	–	–	–	–	–	–
		empfohl. Maß	–	–	–	–	–	–
B	vom Lot seitlich zur Beckenwand	vgl. Zeichnung	B-1	–	B-3	–	B-1	–
		Mindestmaß	2,50	–	3,50	–	2,30	–
		empfohl. Maß	3,00	–	–	–	–	–
C	von Lot zu Lot	vgl. Zeichnung	C-1	–	C-3	C-3/1	–	–
		Mindestmaß	1,90	–	1,90	1,90	–	–
		empfohl. Maß	2,40/3,00	–	2,40/3,00	2,40/3,00	–	–
D	vom Lot zur vorderen Beckenwand	vgl. Zeichnung	D-1	–	D-3	–	D-1	–
		Mindestmaß	9,00	–	10,25	–	8,30	–
		empfohl. Maß	–	–	–	–	–	–
E	ab Lot zur Decke	vgl. Zeichnung	–	E-1	–	E-3	–	E-1
		Mindestmaß	–	5,00	–	5,00	–	3,00
		empfohl. Maß	–	–	–	–	–	–
F	freier Deckenraum nach hinter und zu beiden Seiten des Lotes	vgl. Zeichnung	F-1	E-1	F-3	E-3	F-1	E-1
		Mindestmaß	2,50	5,00	2,80	5,00	2,75	3,00
		empfohl. Maß	–	–	–	–	–	–
G	freier Deckenraum vom Lot nach vorn	vgl. Zeichnung	G-1	E-1	G-3	E-3	G-1	E-1
		Mindestmaß	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	3,00
		empfohl. Maß	–	–	–	–	–	–
H	Wassortiefe am Lot	vgl. Zeichnung	–	H-1	–	H-3	–	H-1
		Mindestmaß	–	3,40	–	3,80	–	3,40
		empfohl. Maß	–	3,80	–	4,00	–	–
J	Sicherheitszone (volle Wassertiefe) vom Lot nach vorn	vgl. Zeichnung	J-1	K-1	J-3	K-3	J-1	K-1
		Mindestmaß	6,00	3,30	6,00	3,70	5,00	3,30
		empfohl. Maß	–	3,70	–	3,90	–	–
L	Sicherheitszone (volle Wassertiefe) vom Lot nach beiden Seiten	vgl. Zeichnung	L-1	–	L-3	–	L-1	–
		Mindestmaß	2,25	–	3,25	–	2,05	–
		empfohl. Maß	–	–	–	–	–	–
N	maximaler Winkel, mit dem der Beckenboden ansteigen kann	30 Grad ungefähr 1 : 2						
P	maximaler Winkel, mit dem die Decke fallen kann	30 Grad (gelten bis Lot über Beckenrand)	ungefähr 1 : 2					

Anmerkungen: \*) werden Plattformen breiter als mit vorgeschriebenem Minimum gesaut, dann ist die Hälfte der Mehrbreite den entsprechenden Achsmaßen hinzuzufügen.

**Sprunganlagen – Sicherheitsmaße**

**Tabelle VI**

3-m-Plattform		5-m-Plattform		7,5-m-Plattform		10-m-Plattform		Maße für Sprunganlagen (Gültig für alle Neubauten)			
5,00		6,00		6,00		6,00		Länge			
0,60		1,50		1,50		2,00		Breite <sup>a)</sup>			
A-3 1,25	-	A-5 1,25	-	A-7,5 1,50	-	A-10 1,90	-	vgl. Zeichnung Mindestmaß	vom Lot zurück zur Beckenwand	A	
-	-	-	-	-	-	-	-	empfohl. Maß			
-	-	A-A-5/1 1,25	-	A-A-7,5/3 1,25	-	A-A-10/5 1,25	-	vgl. Zeichnung Mindestmaß	vom Lot zurück zur unteren Plattform	A-A	
-	-	-	-	-	-	-	-	empfohl. Maß			
B-3 2,80	-	B-5 4,25	-	B-7,5 4,50	-	B-10 5,25	-	vgl. Zeichnung Mindestmaß	vom Lot seitlich zur Beckenwand	B	
-	-	-	-	-	-	-	-	empfohl. Maß			
-	-	C-5/3B 2,10	C-5/1B 2,10	C-7,5/1P 2,45	C-10/7,5 2,75	C-10/5 2,75	C-10/3B 2,65	vgl. Zeichnung Mindestmaß	von Lot zu Lot	C	
-	-	-	-	-	-	-	-	empfohl. Maß			
D-3 9,50	-	D-5 10,25	-	D-7,5 11,00	-	D-10 13,50	-	vgl. Zeichnung Mindestmaß	vom Lot zur vorderen Beckenwand	D	
-	-	-	-	-	-	-	-	empfohl. Maß			
-	-	E-3 3,00	-	E-5 3,00	-	E-7,5 3,20	-	E-10 3,40	vgl. Zeichnung Mindestmaß	ab Lot zur Decke	E
-	-	-	-	-	-	-	-	empfohl. Maß			
F-3 2,75	E-3 3,00	F-5 2,75	E-5 3,00	F-7,5 3,20	E-7,5 3,20	F-10 3,75	F-10 3,40	vgl. Zeichnung Mindestmaß	freier Deckenraum nach hinten und zu beiden Seiten des Lotes	F	
-	-	-	-	-	-	-	-	empfohl. Maß			
G-3 6,00	E-3 3,00	G-5 5,00	E-5 3,00	G-7,5 5,00	E-7,5 3,20	G-10 5,00	E-10 3,40	vgl. Zeichnung Mindestmaß	freier Deckenraum vom Lot nach vorn	G	
-	-	-	-	-	-	-	-	empfohl. Maß			
-	-	H-3 3,40	-	H-5 3,80	-	H-7,5 4,10	-	H-10 4,50	vgl. Zeichnung Mindestmaß	Wassertiefe am Lot	H
-	-	-	-	-	-	-	-	empfohl. Maß			
J-3 6,00	K-3 3,30	J-5 6,00	K-5 3,75	J-7,5 8,00	K-7,5 4,00	J-10 12,00	K-10 4,25	vgl. Zeichnung Mindestmaß	Sicherheitszone (volle Wassertiefe) vom Lot nach vorn	J	
-	-	-	-	-	-	-	-	empfohl. Maß			
L-3 2,50	-	L-5 3,75	-	L-7,5 3,75	-	L-10 4,50	-	vgl. Zeichnung Mindestmaß	Sicherheitszone (volle Wassertiefe) vom Lot nach beiden Seiten	L	
-	-	-	-	-	-	-	-	empfohl. Maß			
									maximaler Winkel, mit dem der Beckenboden ansteigen kann	N	
									minimaler Winkel, mit dem die Decke fallen kann	P	

Zeichnerische Darstellung zu den Sicherheitsmaßnahmen s. Tabelle VII.

# Anhang 3

## Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

### 1. Gesetze/Verordnungen

(Bezugsquelle: Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV),

Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen (Druckbehälterverordnung – DruckbehV),

Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung – ArbStoffV),

Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR),

Bauordnungen der Bundesländer,

Verordnungen der Bundesländer über Badeanstalten.

### 2. Unfallverhütungsvorschriften

(Bezugsquelle: zuständiger Unfallversicherungsträger)

Allgemeine Vorschriften (GUV-V A 1, bisher GUV o.1),

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (GUV-V A 2, bisher GUV 2.10),

Erste Hilfe (GUV-V A 5, bisher GUV o.3),

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (GUV-V A 8, bisher GUV o.7),

Lärm (GUV-V B 3, bisher GUV 9.20).

Bauarbeiten (GUV-V C 22, bisher GUV 6.1),

Kälteanlagen (GUV-V D 4, bisher GUV 2.5),

Chlorung von Wasser (GUV-V D 5, bisher GUV 8.15),

Krane (GUV-V D 6, bisher GUV 4.1),

Winden, Hub- und Zuggeräte (GUV-V D 8, bisher GUV 4.2),

Leitern und Tritte (GUV-V D 36, bisher GUV 6.4),

Zentrifugen (GUV-V 7z, bisher GUV 3.16),

Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb (GUV-V 9a, bisher GUV 4.6),

### 3. Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter

(Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nr. vom zuständigen Unfallversicherungsträger,  
alle anderen vom Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

GUV-Regel „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (GUV-R 133, bisher GUV 10.10),

Richtlinien für höhenverstellbare Zwischenböden in Bädern (GUV-R 2104, bisher GUV 16.19),

Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung (GUV-R 1/474, bisher GUV 18.13),

GUV-Information „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ (GUV-I 510-1, bisher GUV 30.1),  
 GUV-Information „Erste-Hilfe-Material“ (GUV-I 512, bisher GUV 20.6),  
 GUV-Information „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ (GUV-I 8527, bisher GUV 26.17),  
 Prüfliste zur UVV „Chlorung von Wasser“ (GUV-I 8544, bisher GUV 49.1).  
 Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen (BGR 117, bisher ZH 1/77).

#### 4. DIN-Normen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,  
 Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

DIN 3181	Atenschutzgeräte,
DIN 4242	Glasbaustein-Wände; Ausführung und Bemessung,
DIN 5035 Teil 1	Beleuchtung mit künstlichem Licht; Begriffe und allgemeine Anforderungen,
DIN 5035 Teil 2	Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht; Richtwerte für Arbeitsstätten,
DIN 7930	Schwimmsportgeräte; Beckenleitern und Griffbögen, Maße, Anforderungen und Prüfung,
DIN 7931	Schwimmsportgeräte; Schwimmbahnleinen, Maße, Anforderungen, Prüfung,
DIN 7932	Schwimmsportgeräte; Schwimmbrett, Maße, Anforderungen, Prüfung,
DIN 7933	Schwimmsportgeräte; Startsockel, Maße, Anforderungen, Prüfung,
DIN 7934	Schwimmsportgeräte; Anschlagplatten, Maße, Anforderungen, Prüfung,
DIN 7935	Schwimmsportgeräte; Sprunganlagen, Maße, Anforderungen, Prüfung,
DIN 7936	Schwimmsportgeräte; Wasserballtore; Maße, Anforderungen, Prüfung,
DIN 7937	Schwimmsportgeräte; Wasserrutschen ab 2 m Höhe; Maße, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung,
DIN 7938	Schwimmsportgeräte; Bodenhülsen und Deckel in Bädern,
DIN 18 361	VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil C: Allgemeine technische Vorschriften für Bauleistungen (ATV); Verglasungsarbeiten,
DIN 19 599	Abläufe und Abdeckungen in Gebäuden; Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung, Überwachung,
DIN 19 627	Ozonerzeugungsanlagen zur Wasseraufbereitung,
DIN 19 643	Aufbereitung und Desinfektion von Schwimm- und Badebeckenwasser,
DIN 57 100/ VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V,

- DIN 57 100 Teil 702/  
VDE 0100 Teil 702 Freien, Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Überdachte Schwimmbecken (Schwimmhallen) und Schwimmanlagen im Freien,
- DIN 57 108/  
VDE 0108 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen,
- DIN 57 113/  
VDE 0113 Teil 1 Elektrische Ausrüstung von Industriemaschinen; Allgemeine Festlegungen,
- DIN 67 526 Teil 1 Sportstättenbeleuchtung; Richtlinien für die Beleuchtung mit künstlichem Licht.

## 5. VDE-Bestimmungen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,  
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

- DIN 57 100/  
VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V,
- DIN 57 100 Teil 702/  
VDE 0100 Teil 702 Freien, Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Überdachte Schwimmbecken (Schwimmhallen) und Schwimmanlagen im Freien,
- DIN 57 108/  
VDE 0108 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen,
- DIN 57 113/  
VDE 0113 Teil 1 Elektrische Ausrüstung von Industriemaschinen; Allgemeine Festlegungen.

## 6. Andere Schriften

(Bezugsquelle: Bundesfachverband Öffentliche Bäder,  
Postfach 34 02 01, 45074 Essen)

- Richtlinien für den Bäderbau des Koordinierungskreises Bäder (KOK-Richtlinien – C 1),  
Merkblatt: Sicherung von Abflussleitungen gegen Andruckkräfte (60.03),  
Merkblatt für die Aufsicht in Schwimmbädern während des öffentlichen Badebetriebes (94.05).

# Stichwortverzeichnis

	Abschnitt		Abschnitt
<b>A</b>		Feuerlöscher	6.11
Abflüsse	4.2.1.6	Filterbehälter	4.4.3.2, 4.4.6, 5.2.4.2
Absturzsicherungen	4.1.6	Filterrückspülanlagen	4.4.3.4, 5.4
Anlegeleitern	5.2.3.1	Finnische Rinne	4.2.2.3
Anschlagplatten	4.2.8.1	Flüssigkeitsstrahler	6.10
Arbeitsplätze	4.4.1	Funktionsbereiche	4.2.4.4, 4.2.4.5
Arbeitsstoffe		Fußböden	4.1.1
s. gefährliche Arbeitsstoffe		<b>G</b>	
Aufsichtsräume	4.3	Garderobenhaken	4.1.8
<b>B</b>		Gefährliche Arbeitsstoffe	4.4.2, 5.2.2
Becken, abgedeckte	5.3	Geräteräume	4.5
Becken, entleerte	5.2.3.2, 5.2.3.3	Gruppenschwimmen	4.2.4.6
Beckenausstiege	4.2.3	<b>H</b>	
Beckenböden	4.2.1	Haltegriffe	4.2.1.4
Beckenkopf	2.2, 4.2.2	Haltestangen	4.2.2.2
Beckenleitern	4.2.1.4, 4.2.3, 4.2.8.1	Handläufe	4.1.6
Beckenraststufen	4.2.1.3, 4.2.6.2	Hebezeuge	4.4.5
Beckenwände	4.2.1	Hubböden	2.2, 4.2.1.1, 4.2.5, 5.2.1, 6.3
Beckenwasseraufbereitung	4.4.3	<b>I</b>	
Beckenwasserdesinfektion	4.4.3	Instandhaltungsarbeiten	5.2.3
Behälter	5.2.3.4	<b>K</b>	
Beleuchtungseinrichtungen	4.1.4	Kathodischer Korrosionsschutz	4.4.3.3, 5.2.4.2
Betriebsanweisung	5.1	Kennzeichnung	4.2.4
Bodenablauf	4.1.1.3, 4.1.1.5, 6.1.4	Krane	4.4.5, 6.8
Bodenbeläge	4.1.1.4, 4.1.1.5	<b>L</b>	
Bodenhülsen	4.2.8.1	Lärm	4.3.2, 4.4.3.4
<b>C</b>		Lastaufnahmeeinrichtungen	4.4.5, 6.9
Chlorungsanlagen	4.4.3, 5.2.1, 5.2.4.1, 5.4, 6.1	Laufkatzen	4.4.5, 6.8
<b>D</b>		Leitern	
Decken	4.1.3	s. Anlege-, Becken-, Steigleitern	
Desinfektionslösungen	4.4.2	Liegemulden	4.2.1.4
Drehkreuze	4.1.2.4	<b>M</b>	
Drehtüren	4.1.2.4	Materialtransporte	4.1.1.2, 5.2.3.1
Druckbehälter	4.4.6, 6.4	Medizinische Bäder	2.1
<b>E</b>		<b>N</b>	
Einspülvorrichtung	5.2.3.1	Notausgänge	4.1.2
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	4.6, 6.5	Not-Aus-Schalter	4.2.6.3
Erste-Hilfe-Räume	4.3	<b>O</b>	
<b>F</b>		Ozonanlagen	4.4.3, 5.2.1, 5.2.4.1, 5.4, 6.2
Festhaltungsmöglichkeiten	4.2.2.2		
Feuerlöscheinrichtungen	6.11		

	Abschnitt		Abschnitt
<b>P</b>		Steigleitern	4.4.1
Persönliche Schutzausrüstung	5.4, 6.12	Stützen	4.1.3
Prüfungen	6, Anhang 1		
<b>R</b>		<b>T</b>	
Raststufen		Telefon	4.3.3
s. Beckenraststufen		Trennseil	4.2.4.6
Räume, enge	5.2.3.4	Treppen	4.1.6.1, 4.1.6.3, 4.1.6.4, 4.2.3.5, 4.2.3.6
Reinigungsgeräteraum	4.5	Türen	4.1.1.7, 4.1.2.3, 4.1.5
Reinigungsmittel	4.4.2, 4.5, 5.2.2	<b>U</b>	
Rettungsgeräte	4.2.7	Überlaufrinne	4.2.2.4
Rettung von Ertrinkenden	5.2.1, 5.2.5	<b>V</b>	
Rettungswege	4.1.2	Verkehrswege	4.1.1, 4.1.3.1, 4.4.1.1
<b>S</b>		<b>W</b>	
Sachkundige	6	Wände	4.1.3
Sachverständige	6	Wärmebänke	4.1.1.1, 4.1.7.2
Schiebetüren	4.1.2.3, 4.1.2.6	Wärmepumpen	4.4.7, 5.4
Schutzausrüstung		Wäscheschleudern	4.6.2, 6.6
s. persönliche Schutzkleidung	5.5	Wartungsverträge	6
Schwallwasserbehälter	4.4.4	Wasserballtore	4.2.8.1
Schwimmbahnleinen	4.2.8.1	Wasserrutschen	4.2.1.4, 4.2.8.1
Schwimmbrett	4.2.8.1	Wassertiefen	4.2.4
Schwimmkanal	4.2.1.1, 4.2.4.7	Wasserzapfstellen	4.1.1.1
Schwimmsportgeräte	2.3, 4.2.8, 4.5	Wellenanlagen	4.2.1.6, 4.2.6.1, 4.2.6.3
Sicherheitsbeleuchtung	4.1.4	Wellenbecken	4.2.2.2, 4.2.4.8, 4.2.6
Sitzstufen	4.1.7.1, 4.1.7.3, 4.2.1.4, 4.2.4.8	Werkstätten	4.4.8
Sprunganlagen	4.2.3.3, 4.2.4.2, 4.2.8, Anhang 2	Winden	6.7
Startsockel	4.2.3.3, 4.2.4.3, 4.2.8.1		

**Hinweis:**

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen ([www.unfallkassen.de](http://www.unfallkassen.de)) veröffentlicht ist.